



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Dienstgebäude

Rathausplatz 1
86150 Augsburg
122

Zimmer

Bekanntgabe durch

Pressekonferenz

Internet

Aushang

Amtsblatt

Telefon

(0821) 3 24 - 3300

E-Mail

ordnungsreferat@augsburg.de

Telefax

(0821) 3 24 - 3305

Datum

19.03.2020

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Regelung eines Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, stationären Einrichtungen und Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie Krankenhäusern

Die Stadt Augsburg – Referat für Ordnung, Gesundheit, Sport – erlässt aufgrund § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 S. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; Abs. 2 GDVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und § 2 Abs. 2 GesV sowie § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, stationäre Einrichtungen und Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie Krankenhäuser in der Stadt Augsburg dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
2. Ausnahmen zur Nr. 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche oder Lieferungen, das Betreten durch Handwerker für notwendige bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Die Einrichtungen können, ggfs. auch unter Auflagen, weitere Ausnahmen zu Nr. 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Die Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen. Die Grundrechte werden gewahrt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab 20.03.2020, 00:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 19.03.2020 als bekannt gegeben durch die Bekanntmachung in der Pressekonferenz am 19.03.2020, die Veröffentlichung im Internet (www.augsburg.de) und durch Aushang im Schaukasten im Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 1, Eingang

Maximilianstraße. Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auch im Referat für Ordnung, Gesundheit und Sport, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, Raum 122, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:30 bis 12 Uhr; Di. und Do. 14 bis 17 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

Die Stadt Augsburg ist sachlich zuständig gemäß § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 S. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sowie Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und § 2 Abs. 2 GesV.

Zu Ziffer 1 und 2:

1.1

Bei SARS-CoV-2/COVID-19 (sogenannter „Coronavirus“) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich weltweit derzeit stark und in kurzer Zeit verbreitet. Auch in der Stadt Augsburg wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Da mittlerweile auch Gebiete in Europa u.a. Italien als Risikogebiete eingestuft wurden und viele Personen sich in den letzten Wochen dort aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. In der Stadt Augsburg sind bereits einige bestätigte Fälle registriert worden und es ist davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine große Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, die in den Alten- und Pflegeheimen, stationären Einrichtungen und in Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterliegen sowie in Krankenhäusern betreuten Personen anstecken können.

Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:

- Personen ab 50 bis 60 Jahre: das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko

Es besteht damit eine konkrete Gefahr für den genannten Personenkreis, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern würden bei dem aktuell hohen Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkungen alle Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.

Die medizinische und therapeutische Versorgung von Bewohnern und Kranken muss auch in der Zeit eines Besuchsverbots gewährleistet sein. Besucher, die für den Bewohner oder Kranken therapeutische oder medizinisch notwendige Leistungen erbringen, wozu beispielsweise auch präqualifizierte Leistungen im Hilfsmittelbereich zählen, sind daher vom Betretungsverbot ausgenommen. Um besonderen Situationen Rechnung tragen zu können, z.B. im Notfall, bei Kindern, in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Sterbenden, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen, besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten, vorgeben. Die Einrichtungs-, Krankenhaus- oder Pflegedienstleitung entscheidet im Zuge der telefonischen Anmeldung des geplanten Besuchs, welche Ausnahmen notwendig sind. Die Grundrechte der Bewohner und Kranken werden gewahrt.

1.2

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert.

Sie ist auch erforderlich, da keine mildereren Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist bei dem genannten erheblich gefährdeten Personenkreis jedoch nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden.

Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner und Kranken der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und im Notfall können Angehörige die Einrichtung betreten. Eine Voranmeldung wird als geringfügige Belastung desjenigen angesehen.

Die Inanspruchnahme sog. „Nicht-Störer“ ist ebenfalls verhältnismäßig.

Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten

haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Betretungsverbot dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen zu können und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken nicht in ausreichendem Maße senken. Denn es ist davon auszugehen, dass empfohlene Hygieneregeln und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten werden können.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am 20.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikobewertung stattfinden.

Zu Ziffer 4:

In Eilfällen, z.B. bei der Gefahrenabwehr, kann die Allgemeinverfügung mündlich, durch den Rundfunk etc. bekanntgegeben werden (vgl. *Kopp/Ramsauer, 13. Auflage, VwVfG § 41 Rn. 55*).

Rechtliche Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung diese Allgemeinverfügung gemäß § 74 IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Dirk Wurm
Berufsmäßiger Stadtrat